

**ANLAGE 4**

**Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Anmerkung: Die Namen und Adressen der Bürger sind in dieser Auswertung aus Gründen des Datenschutzes anonymisiert.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	<p><b>Bürger 1, Stellungnahme vom 04.01.2017:</b>                      Nach Gesprächen mit verschiedenen Ravensburger Bürgern bringe ich hiermit verschiedene Einwendungen zusammengefasst vor und erhebe Sie hiermit rechtsgültig in meinem Namen:</p> <p>1. Die ökologischen Kompensationsmaßnahmen, welche auf den privaten Baugrundstücken auch in Form sogenannter Minimierungsmaßnahmen durchzuführen sind, müssten von der Stadtverwaltung nach aktueller Rechtslage zwingend vorgeschrieben rechtlich gesichert werden, vgl. §15.4.1 Bundesnaturschutzgesetz.                      Da es aber weder ausreichende Sicherungen noch Kontrollen seitens der Stadtverwaltung gibt, kann dies nicht als ökologischer Ausgleich anerkannt werden.</p> <p>2. Außerdem führt die Stadt Ravensburg als ökologische Ausgleichsmaßnahme unter anderem eine Art Uferrenaturierung eines nahegelegenen Wassergrabens an. Zu dieser Maßnahme ist die Stadtverwaltung aufgrund von § 21.5 Bundesnaturschutzgesetz ja ohnehin verpflichtet, weshalb diese Maßnahme nicht auch "doppelt" als Ausgleichsmaßnahme gebucht werden kann.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b>                      Da sich die vorgebrachten Ausführungen nicht auf das vorliegende Änderungsverfahren beziehen, ist eine Abwägung nicht erforderlich. Diese hätten im Zusammenhang mit dem Anfang 2016 angeschlossenen Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Brachwiese III" erfolgen müssen. Durch das vorliegende Verfahren zur 1. Änderung soll lediglich die Festsetzung zum passiven Lärmschutz ergänzt werden, um den Nutzungskonflikt zwischen Wohnen und landwirtschaftlicher Nutzung weiter zu reduzieren.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
2.	<p><b>Bürger 2 (vertreten durch Rechtsanwalt), Stellungnahme vom 01.02.2017:</b>                      Im Namen von [REDACTED], dessen auf mich lautende Vollmacht der Stadt bereits seit dem Normaufstellungsverfahren für den Bebauungsplan „Brachwiese III“ vorliegt, im Übrigen jederzeit nachgereicht werden kann, nehme ich zu dem ausgelegten Bebauungsplanentwurf wie folgt Stellung:</p> <p>1. Die Änderung des Bebauungsplans "Brachwiese III" soll dazu dienen, den zu erwartenden Immissionskonflikt zwischen der geplanten Wohnbebauung und dem bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb des Mandanten, gekennzeichnet durch erhebliche Lärmimmissionen im Rahmen der Spritzvorgänge in der Obstanlage, zu bewältigen. Zu diesem Zweck wird der Bebauungsplan "Brachwiese III" vom 16.11.2015 um eine (den alleinigen Gegenstand der Planänderung bildende) Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB ergänzt. Es handelt sich um die Festsetzung von „Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 3. Alt. BauGB. Die Vorkehrungen sind zwar hinsichtlich ihrer Lage im Plangebiet fixiert, jedoch nicht zu verwechseln mit den ersten beiden Alternativen der Vorschrift, nämlich „von der Bebauung freizuhalten Schutzflächen“ oder „Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen“. Dabei fordert Ziff. 1.1 in Abhängigkeit von den jeweils festgelegten Lärmpegelbereichen passive Schallschutzmaßnahmen derart, dass die Außenbauteile von Büro- und Aufenthaltsräumen die sich aus der DIN 4109 ergebenden Schalldämmmaße aufweisen müssen. Ergänzend bestimmt Ziff. 1.2 der Festsetzung, dass in den Lärmpegelbereichen fensterunabhängige Lüftungseinrichtungen</p>	<p><b>Kenntnisnahme bzw. wird nicht berücksichtigt</b></p> <p>a. Der in einem Abstand von ca. 50 – 70 m an das geplante Baugebiet angrenzende Vollerwerbslandwirt wendet sich gegen die geplanten Änderungen hinsichtlich des Lärmschutzes. Er ist der Auffassung, dass diese nicht ausreichend sind um jegliche Abwehransprüche der heranrückenden Wohnbebauung gegen seinen landwirtschaftlichen Betrieb auszuschließen. Im landwirtschaftlichen Betrieb wird Intensivobstbau betrieben. Lärm entsteht hier durch regelmäßiges Spritzen der Kulturen, auch während der Nachtzeit. Die ergänzenden Festsetzungen für den bestehenden Bebauungsplan gehen auf diesen Konflikt ein und setzen für die vorgesehene Bebauung passiven Schallschutz fest. Die zu errichtenden Gebäude müssen, je nach Abstand zur Obstanlage im festgesetzten Lärmpegelbereich IV bzw. Lärmpegelbereich V den notwendigen baulichen Schallschutz aufweisen.</p> <p>b. Gerügt wird, dass die zu erwartende Lärmbelastung nicht ausreichend ermittelt worden sei. Dem ist zu erwidern, dass bereits im Mai 2014 Messungen vor Ort stattgefunden haben, bei denen ein lauterer als das heute üblicherweise eingesetzte Spritzgerät verwendet wurde. Außerdem fanden im Dezember 2014 vergleichende Messungen an 4 Geräten im KOB (Kompetenzzentrum Obstbau Bodensee) statt. Anhand dieser</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>eingebaut werden müssen, welche ihrerseits die nach der DIN 4109 erforderlichen resultierenden Schalldämmmaße der Außenbauteile für Büro- und Aufenthaltsräume aufweisen müssen.</p> <p>2. Die Grundproblematik, nämlich der Konflikt zwischen den landwirtschaftlichen Betriebsgeräuschen auf Seiten des Mandanten und den Schutzansprüchen der heranrückenden Wohnbebauung ist seit geraumer Zeit bekannt, war Gegenstand ausgiebiger Korrespondenz und Besprechungen zwischen den Beteiligten, drängt sich im Übrigen auch auf.</p> <p>Diverse Male war dargelegt worden, und ich wiederhole dies hiermit noch einmal ausdrücklich, dass die Stadt ihrer sich aus § 2 Abs. 3 BauGB ergebenden Verpflichtung zur Zusammenstellung des Abwägungsmaterials nicht gerecht wird, solange den nach § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB zu berücksichtigenden Belangen der Erhaltung und Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes Adler nicht in der gebotenen Weise Rechnung getragen wird. Die Forderung nach Immissionsmessungen vor Ort mit dem für den Betrieb des Mandanten allein geeigneten, vom Hersteller empfohlenen und zur Neuanschaffung vorgesehenen Spritzgerät vom Typ Wanner 36 GA wurden abgelehnt. Vgl. hierzu mein Schreiben vom 10.10.2016 und das Antwortschreiben der Stadt vom 06.11.2016. Insofern konnten die Bedenken, dass die der Bebauungsplanänderung zugrundeliegenden schalltechnischen Untersuchungen des Büros ISIS vom Juni 2016 und 17.08.2016 die Belange des Mandanten nicht in ausreichendem Maße erfassen, bis heute nicht ausgeräumt werden. Aus den Bedenken gegen die den</p>	<p>Werte hat das Ingenieurbüro für Schallimmissionen "Isis" die Situation in mehreren Gutachten und ergänzenden Stellungnahmen schalltechnisch aufgearbeitet. Von der Messung einer weiteren Obstspritze, die der Landwirt später einmal einsetzen möchte, werden jedoch keine neuen Erkenntnisse für die Abwägung erwartet. Die geplanten Festsetzungen lassen einen gewissen Spielraum nach oben hinsichtlich der Lärmbelastung noch zu. Eine darüber hinausgehende weitere Lärmbelastung ist jedoch bedingt durch die bestehende Wohnbebauung im Baugebiet Brachwiese II (reines Wohngebiet) ohnehin nicht möglich.</p> <p>c. Im Außenbereich der geplanten Grundstücke wird ein Lärmwert von 55 dB(A) prognostiziert. Dies entspricht dem in einem allgemeinen Wohngebiet zulässigen Tagwert. Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse werden jedoch auch bei Einhaltung von 60 dB(A) tags (das sind die Werte für ein Mischgebiet, in dem auch Wohnen zulässig ist) noch gewahrt. Darüberhinaus sind jedoch noch höhere Lärmwerte auch durch noch lautere Spritzen nicht zu erwarten. Von mehr als 60 dB(A) geht auch der Landwirt nicht aus. Sie wären im Übrigen auch ohne das Baugebiet Brachwiese III kritisch, da in einem Abstand von 150 – 170 m zu den Obstanlagen ein reines Wohngebiet beginnt, für das keinerlei Schutzmaßnahmen bestehen. (Historisch betrachtet ist der</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Anforderungen des § 2 Abs. 3 BauGB entsprechende Ermittlung des Abwägungsmaterials folgen Zweifel an der Richtigkeit der in die Festsetzung eingeflossenen Vorgaben des Lärmgutachters.</p> <p>3. Doch unabhängig davon begegnet die Festsetzung auch methodisch, sozusagen in qualitativer Hinsicht, Bedenken, weil sie sich darauf beschränkt, die erforderlichen Schalldämmmaße der Außenbauteile sowie der fensterunabhängigen Lüftungseinrichtungen festzulegen, ohne zu fordern, dass die Fenster nicht offenbar sein dürfen. Damit wird der Immissionskonflikt gerade nicht gelöst, vielmehr die Lösung vom Verhalten der späteren Bewohner des Baugebietes abhängig gemacht. Die Begründung des Bebauungsplanentwurfes verdeutlicht dies unter Ziff. 6, wo es heißt, dass „in den Lärmpegelbereichen IV und V die Fenster bei Bedarf zu schließen sind“.</p> <p>Ganz unabhängig davon, dass die Rechtsprechung gewisse Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. ein Ausweichen auf passive Lärmschutzmaßnahmen nur dort zulässt, wo besser geeignete Alternativstandorte ausscheiden - was hier gerade nicht der Fall ist - und alle Möglichkeiten baulich-technischen Lärmschutzes ausgeschöpft sind, ist eine derartige Festsetzung, wie hier vorgesehen, nicht mit der Rechtsprechung des BVerwG vereinbar.</p> <p>Im Beschluss vom 07.06.2012 - 4 BN 6.12 - hat das BVerwG die Festsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen (nicht zu öffnende Fenster, künstliche Belüftung) als geeignetes Mittel gebilligt, um den Lärmkonflikt zwischen Wohnen und Gewerbe zu lösen und dadurch Abwehransprüche gegen den Gewerbebetrieb auszuschließen. Im Urteil vom 29.11.2012 - 4 C 8/11 - geht es</p>	<p>Obstbaubetrieb an dieses Wohngebiet herangerückt). Dasselbe gilt vergleichbar für die nächtlichen Werte.</p> <p>d. Gerügt wird weiter, dass die Festsetzungen als solche nicht ausreichen, um selbst die im Gutachten angenommenen Lärmwerte nachts zu erreichen. Dies deshalb, weil nach Vorgabe der TA-Lärm jedes offenbare Fenster ein Messpunkt darstellt, an dem die zulässigen Nachtwerte überschritten werden. Nur nichtöffnbare Fenster würden dazu führen, dass keine Messpunkte nach der TA-Lärm gegeben sind und somit die Messungen nicht vor dem geöffneten Fenster stattfinden müssen.</p> <p>e. Hierzu ist festzustellen, dass die TA-Lärm zunächst im Planungsverfahren nicht die einschlägige Rechtsnorm darstellt. Hier ist die DIN 18005 maßgeblich. Auch im Nachhinein, bei der Beurteilung emittierender Anlagen zur Überprüfung eventueller Abwehransprüche, ist die TA-Lärm nach ihrem definierten Anwendungsbereich auf landwirtschaftliche Anlagen nicht anzuwenden (Ziff. 1 c der TA-Lärm). Selbst bei analoger Anwendung der TA-Lärm bietet die TA-Lärm jedoch ausreichend Möglichkeiten die konkrete Situation durch eine ergänzende Prüfung im Sonderfall – die hier geboten wäre – zu ermöglichen (Ziff. 3.2.2 b und d der TA-Lärm).</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>vordergründig um die Anforderungen des in § 15 Abs. 1 BauNVO niedergelegten Rücksichtnahmegebots, darüber hinaus jedoch um die zentrale Bedeutung, welche der TA-Lärm im gesamten Baurecht zukommt. Das Gericht stellt zunächst (Juris RN 19) fest:</p> <p><i>„Denn das Bundesimmissionsschutzrecht und damit auch die auf der Grundlage von § 48 BImSchG erlassene TA-Lärm legen die Grenze der Zumutbarkeit von Umwelteinwirkungen für den Nachbarn und damit das Maß der gebotenen Rücksichtnahme mit Wirkung auch für das Baurecht im Umfang seines Regelungsbereichs grundsätzlich allgemein fest.“</i></p> <p>Weiter heißt es (Juris RN 25):</p> <p><i>„Der von der TA-Lärm gewährte Schutzstandard steht auch nicht zur Disposition des Lärmbetroffenen und kann nicht durch dessen Einverständnis mit passiven Schallschutzmaßnahmen suspendiert werden. Denn das Bauplanungsrecht regelt die Nutzbarkeit der Grundstücke in öffentlich-rechtlicher Beziehung auf der Grundlage objektiver Umstände und Gegebenheiten mit dem Ziel einer möglichst dauerhaften städtebaulichen Ordnung und Entwicklung. Das schließt es aus, das bei objektiver Betrachtung maßgebliche Schutzniveau auf das Maß zu senken, das der lärmbeeinträchtigte Bauwillige nach seiner persönlichen Einstellung bereit ist hinzunehmen.“</i></p> <p>Schließlich wird festgestellt (Juris RN 26):</p> <p><i>„Auf dieser Grundlage können dem Bauherrn im Anwendungsbereich der TA-Lärm aber nur mit diesem Regelwerk vereinbare Gestaltungsmittel oder bauliche Vorkehrungen abverlangt werden. Das schließt immissionsreduzierende Maßnahmen wie Veränderungen der Stellung des Gebäudes, des äußeren Zuschnitts des Hauses</i></p>	<p>f. Im vorliegenden Fall kann die Art der auftretenden Lärmbeeinträchtigungen nicht mit den üblichen Beeinträchtigungen, wie sie beispielsweise durch den Straßenverkehr oder durch Lärmbeeinträchtigung aus Gewerbegebieten entstehen, verglichen werden. Im ansonsten ruhigen landwirtschaftlichen Außenbereich finden an ca. 25 - 30 Tagen im Jahr Spritzdurchgänge statt, die dann sehr laut sind. Insbesondere nachts stellen diese Vorgänge ein erhebliches Problem dar. Mit passivem Schallschutz, d. h. entsprechend dimensionierten Wänden und Fenstern an den Gebäuden, kann dem begegnet werden. Es wäre nun aber nicht angemessen in einer ländlichen Umgebung Fenster vorzuschreiben, die nicht geöffnet werden können. Der Umstand, dass zeitweise die Umgebung sehr ruhig ist und eben nur an 25 - 30 Tagen ein hoher Lärmwert zu verzeichnen ist, rechtfertigt nicht, den zukünftigen Bewohnern vorzuschreiben, dass die Fenster das ganze Jahr über nicht offenbar sein dürfen. Eine solche Festsetzung wäre unangemessen. Die Betroffenen haben jedoch die Möglichkeit auf den Lärm zu reagieren und an bestimmten Tagen durch schließen der Fenster die notwendige Ruhe herzustellen. Solchen Situationen wird in den technischen Regelwerken in der Regel durch die Definition "seltener Ereignisse" mit deutlich höheren zulässigen Lärmwerten Rechnung getragen. Die hier</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><i>oder der Anordnung der Wohnräume und der notwendigen Fenster, ohne weiteres mit ein. Dasselbe gilt, soweit dies bauplanungsrechtlich zulässig ist, für den Einbau nicht zu öffnender Fenster, die keine relevanten Meßpunkte im Sinne von Nr. 2.3 der TA-Lärm i. V. m. Nr. A 1.3 ihres Anhangs darstellen. Passiver Lärmschutz als Mittel der architektonischen Selbsthilfe kann daher nur außerhalb des Anwendungsbereichs der TA-Lärm ... in Betracht kommen."</i></p> <p>Bei nicht zu öffnenden Fenstern kann es zu einer Unvereinbarkeit mit der TA-Lärm nicht kommen. Denn diese Fenster werden wie die Wand behandelt, in die sie eingelassen sind.</p> <p>In seiner Besprechung des zitierten Urteils des BVerwG führt Prof. Dolde aus (NVwZ 2013, 375):</p> <p><i>„Die Ausführungen des BVerwG zur Verbindlichkeit der TA-Lärm bei Anwendung des Gebots der Rücksichtnahme gelten für §§ 34, 35 BauGB und die Abwägung nach § 1 VI, VII BauGB gleichermaßen. Der Bebauungsplan kann danach nur solche Maßnahme zur Konfliktbewältigung festsetzen, die mit der TA-Lärm vereinbar sind. ...</i></p> <p><i>Nur Maßnahmen, die die TA-Lärm zulässt, sind zulässige Mittel der Konfliktbewältigung. Das BVerwG nennt Veränderungen des Gebäudes, des äußeren Zuschnitts des Hauses, die Anordnung der Wohnräume und der notwendigen Fenster. Es stellt ausdrücklich fest, dass der Einbau nicht zu öffnender Fenster eine zulässige Maßnahme ist, da sie keine maßgeblichen Immissionsorte i. S. v. Nr. 2.3 TA-Lärm i, V. m. Nr. A 1.3 ihres Anhangs sind.</i></p> <p><i>Unzulässig sind Maßnahmen des passiven Schallschutzes, die über die genannten Beispiele hinausgehen, z. B. offenbare schalldämmende Fenster mit fensterunabhängiger Belüftung der</i></p>	<p>zu erwartende Anzahl der Lärmereignisse übersteigt zwar die übliche Anzahl seltener Ereignisse, dennoch handelt es sich um Lärmereignisse die gesehen auf das gesamte Jahr, deutlich in der Minderzahl sind.</p> <p>g. Letztlich handelt es sich um Geräusche die quasi standortgebunden im gesamten Bereich des Bodensees und in Oberschwaben mit seiner sehr hohen Dichte an Flächen für Intensivobstbau ortsüblich sind und daher auch eine relativ hohe Sozialadäquanz haben. Angesichts dieser Gesamtumstände ist es gerechtfertigt, ausnahmsweise passiven Schallschutz mit offenbaren Fenstern vorzusehen.</p> <p>h. Abschließend ist noch festzustellen, dass die Festsetzung passiven Lärmschutzes gerade angesichts der oben dargestellten besonderen Art der Lärmemissionen der einzig sinnvolle Weg ist. Das Schallschutzgutachten vom 18.07.2016 hat belegt, dass in der konkreten Situation aktiver Schallschutz in Form von Lärmschutzwand oder Lärmschutzwall ebenso ausscheidet wie die Anpassung der Gebäudestellung, etwa durch Ausbildung einer Riegelbebauung oder Ähnlichem. Eine 6 m hohe Lärmschutzwand, die die künftige Bebauung vom Außenbereich komplett abtrennt, wäre angesichts von rund 30 Lärmereignissen im Jahr ebenso unvertretbar wie die Ausbildung eines geschlossenen hohen Gebäuderiegels hin</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><i>Räume. Sie sind maßgebende Immissionsorte. Dort werden die Immissionsrichtwerte überschritten. Dies verstößt nach Auffassung des BVerwG gegen die TA-Lärm."</i></p> <p>4. Ergänzend ist hinzuzufügen, dass § 9 Abs. 1 Nr. 24 3. Alt. BauGB ausschließlich zu „Vorkehrungen“ technischer Art ermächtigt, hingegen keine Möglichkeit für verhaltensbezogene Festsetzungen enthält (Gierke in: Brügelmann BauGB § 9 RN 465; Söfker in: Ernst-Zinkahn-Bielenberg BauGB § 9 RN 209; Schrödter BauGB § 9 RN 188; Spannowsky in: Spannowsky/Uechtritz BouGB § 9 RN 105). Ebenso wenig wie verhaltensbezogene Regelungen auf Emittentenseite (Nutzungs- oder Betriebszeiten, zeitliche Einschränkung der Anliefervorgänge) mit der Ermächtigung zu „Vorkehrungen“ baulicher oder technischer Art zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen vereinbar sind, sind dies verhaltensbezogene Regelungen auf Seiten der Immissionsbetroffenen. Das entspricht einerseits dem objektivierten städtebaulichen Ansatz des Bauplanungsrechts, verhindert andererseits die von Gesetzgeber und Rechtsprechung ungewollte Disposition der Privaten über das Maß des im Einzelfall für erforderlich gehaltenen Immissionsschutzes.</p> <p>5. Selbst wenn man die eingangs (1.) genannten Bedenken gegen die ordnungsgemäße Ermittlung des Abwägungsmaterials und die hiermit verbundenen Zweifel an der Datengrundlage der vorgesehenen Lärmschutzfestsetzung bei Seite schiebt, ist schon nach dem von der Stadt selbst gewählten Ansatz eine Erweiterung der Festsetzung unausweichlich. Sie muss um „ nicht offenbare Fenster“ von Aufenthaltsräumen ergänzt</p>	<p>zur freien Landschaft.</p> <p>i. In dieser Situation muss vielmehr der Besonderheit Rechnung getragen werden, dass im landwirtschaftlich geprägten Umfeld eine Neuentwicklung von Wohnbaulandflächen zwangsläufig an bestehende landwirtschaftliche Flächen heranreicht. Die jetzt vorgesehenen Maßnahmen des passiven Schallschutzes zusammen mit dem im Ursprungsbebauungsplan bereits realisierten Verzicht auf die Hälfte der Bauflächen zur Schaffung eines Abstandsbereiches werden daher in der konkreten Situation insgesamt als angemessener Ausgleich gesehen. Einschränkungen des landwirtschaftlichen Betriebes oder der Entwicklungsmöglichkeiten (neues Spritzgerät) sind realistischer Weise nicht zu befürchten. Andererseits kann nicht komplett an dieser Stelle auf eine bauliche Entwicklung der Ortschaft, die vor allem dringend nachgefragten Wohnbedarf der Bevölkerung befriedigt, verzichtet werden.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>werden, da nur diese „Vorkehrungen“ i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 24 3. Alt. BauGB wären. Nur auf diese Weise könnte gewährleistet werden, dass die Fenster als Teile der Außenwände nicht zu Immissionspunkten i. S. der TA-Lärm würden und ein vom BVerwG für unzulässig erklärter Konflikt mit dem technischen Regelwerk ausbliebe.</p> <p>6. Wenn es noch eines Beweises für den mit der Planung verfolgten groben städtebaulichen Missgriff bedürfte, hier ist er: Die Stadt, oder besser die Ortschaft, versucht, um jeden Preis eine im Ansatz verfehlt Planung durchzusetzen, sei es unter existenzieller Bedrohung eines bestehenden landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes, sei es, indem die geplanten Wohngrundstücke mit Einschränkungen des Wohnwerts versehen werden, die sie - jedenfalls an dieser Stelle – schier unverkäuflich machen. Dies wohlgemerkt, obwohl die Stadt nur wenige Meter entfernt über geeignete Alternativflächen verfügt, die ohne derartige Einschränkungen einer Wohnnutzung zugeführt werden können.</p>	